



---

## Reglement für die Unterstützung von Vereinen (S 157)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach beschliesst:

### § 1 Zweck

- 1.1. Im Rahmen der Kulturförderung unterstützt die Einwohnergemeinde Selzach (*nachstehend Selzach genannt*) Vereine und Institutionen (*nachstehend Vereine genannt*) welche in Selzach Vereinsaktivitäten betreiben.
- 1.2. Jeder Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen gemäss diesem Reglement ist ausgeschlossen.

### § 2 Geltungsbereich

- 2.1. In den Genuss von Unterstützungsleistungen kann ein Verein grundsätzlich nur dann kommen, wenn er die nachfolgenden Bedingungen allesamt erfüllt:
  - a) Er ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert
  - b) Der Verein hat seinen rechtlichen Sitz in Selzach
  - c) Mehr als 20% der Vereinsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Selzach haben
  - d) Der Verein ist von relevantem öffentlichen Interesse für Selzach
  - e) Der Verein muss für alle Einwohnerinnen/Einwohner von Selzach frei zugänglich sein
  - f) Der Verein ist nicht gewinnorientiert oder kommerziell ausgerichtet
  - g) Der Verein muss mindestens einmal pro Jahr einen öffentlichen Anlass durchführen bzw. an einem solchen teilnehmen (Konzert, Unterhaltungsabend, Theater, Stübli an der Chilbi usw.)
  - h) Der Verein muss bereits seit mehr als drei Jahren bestehen. Stichtag ist jeweils der 1. Januar.
- 2.2. Religiös und politisch orientierte Vereine werden grundsätzlich nicht gemäss diesem Reglement unterstützt.
- 2.3. Auf Antrag der Kulturkommission kann der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgets auch anderen Organisationen, welche die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, eine Unterstützung gemäss dem vorliegenden Reglement zukommen lassen.
- 2.4. Vereine, welche Leistungsvereinbarungen mit Selzach oder einer anderen Institution haben, fallen nicht unter dieses Reglement.

### § 3 Arten der Unterstützung

- 3.1. Die Unterstützung der Vereine basiert auf folgenden Schwerpunkten:
  - a) Benützung von Lokalitäten, Anlagen und Infrastrukturen
  - b) Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages
  - c) Sonderbeiträge
  - d) Beiträge für Vereine mit Jugendförderung



---

## § 4 Benützung von Lokalitäten, Anlagen und Strukturen

### 4.1. *Schulanlagen, Einrichtungen und Turnhallen:*

Nach Möglichkeit stellt Selzach den Vereinen ihre Lokalitäten und Anlagen für den ordentlichen Betrieb zur Benützung zur Verfügung und kann für diese Nutzung Gebühren verlangen oder in der Festlegung der Höhe der Unterstützung berücksichtigen. Die Mitarbeit des Vereines beim Unterhalt und dem Betrieb von Anlagen im Besitz der Einwohnergemeinde Selzach werden in der Festlegung des Beitrages ebenfalls berücksichtigt.

Für spezielle Nutzungen können die detaillierten Bedingungen den gültigen Reglementen über die Benützung der Schulanlagen, Einrichtungen und Turnhallen entnommen werden.

### 4.2. *Vereinslokale:*

Die Gemeinde kann den Vereinen in gemeindeeigenen Gebäuden ein Vereinslokal zur Verfügung stellen. Die Vereine, welche ein Vereinslokal in gemeindeeigenen Gebäuden benützen, haben sich an den Betriebskosten zu beteiligen.

### 4.3. *Benötigte Räume und Anlagen Privater:*

Die Gemeinde kann den Vereinen, welche für ihre Tätigkeiten Räume und Anlagen im Gemeindegebiet von Selzach für länger als 5 Monate pro Jahr von Privaten mieten müssen, Beiträge an die jährlichen Mietkosten ausrichten. Die Mietverträge sind vorzulegen.

## § 5 Ausrichtung eines jährlichen Grundbeitrages

5.1. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unterstützt Selzach die Vereine mit einem jährlichen Grundbeitrag.

5.2. Die Kulturkommission stuft die Vereine auf deren Antrag mittels eines Kriterienkataloges ein. Anhand dieser Einstufung erfolgt die Berechnung des jährlichen Grundbeitrages. **Beiträge an die Mieten privater Räume und Anlagen sind ein Bestandteil des Grundbeitrages.**

5.3. Die Einstufung wird durch die Kulturkommission spätestens nach drei Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst. Hierfür werden die unterstützten Vereine durch die Kulturkommission zur Einreichung der relevanten Daten aufgefordert. Kommt ein Verein dieser Aufforderung nach Mahnung nicht oder nicht genügend nach, kann die Kulturkommission die Unterstützung einstellen.

## § 6 Sonderbeiträge

6.1. Für besondere Anlässe (z.B. Kantonales Fest, Eidgenössisches Fest, vergleichbares Verbandsfest, Organisation eines Anlasses in Selzach, Jubiläen, usw.) kann ein Verein ein Gesuch um Ausrichtung eines einmaligen Sonderbeitrags stellen. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Ansätze der Sonderbeiträge.

6.2. Der Antrag für die Beiträge ist pro Kalenderjahr jeweils bis am 31.12. an die Kulturkommission zu richten. Verspätet eingereichte Anträge für Sonderbeiträge werden nicht berücksichtigt und verfallen.

6.3. Der Gemeinderat und die Kulturkommission können in speziellen Fällen zusätzliche Beiträge als Sonderbeiträge ausrichten.



## § 7 Beiträge für Vereine mit Jugendförderung

- 7.1. Vereinen, welche Jugendförderung betreiben, wird auf Gesuch hin pro Jugendlichen jährlich ein Pro-Kopf- Beitrag ausgerichtet.
- 7.2. Für die Durchführung von Lagern, welche mindestens eine Woche dauern, erhalten Vereine einmal jährlich pro jugendlichen Teilnehmer einen Lagerbeitrag. Der Verein hat der Kulturkommission die Lagerabrechnung vorzulegen.
- 7.3. Beitragsberechtigt für Beiträge nach Artikel 7.1 und 7.2 sind Jugendliche, welche folgende Kriterien kumulativ erfüllen:
  - a) Jugendliche mit Wohnsitz in Selzach.
  - b) Jugendliche, welche am 31.12. des Beitragsjahres das zwanzigste Altersjahr noch nicht erreicht haben.
  - c) Jugendliche, welche an mindestens 25 Proben resp. Trainings pro Jahr teilgenommen haben oder die Anforderungen nach J + S erfüllen.
- 7.4. Die Kulturkommission entscheidet über die Höhe des Jugendförderungsbeitrages pro Jugendlichen nach Ermessen. Für die Beurteilung werden die eingereichten Unterlagen (Jahresrechnung, Bilanz, Mitgliederlisten, J + S Dokumente) ausgewertet.
- 7.5. Der Beitragsrahmen (Budgetpositionen) wird durch den Gemeinderat festgesetzt.
- 7.6. Das Gesuch für den jährlichen Pro-Kopf-Beitrag ist jeweils per 31.10 an die Kulturkommission zu richten. Mit dem Gesuch sind die Jahresrechnung, die Bilanz und die Mitgliederlisten der Vereine einzureichen.
- 7.7. Das Gesuch für die Lagerbeiträge ist pro Kalenderjahr jeweils bis am 31.12. an die Kulturkommission zu richten.
- 7.8. Verspätet eingereichte Anträge für die Jugendförderung werden nicht berücksichtigt resp. vorgesehene Beiträge verfallen.
- 7.9. Beiträge der Gemeinde müssen zweckgebunden für die Jugendförderung eingesetzt werden

## § 8 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen

- 8.1. *Meldepflicht*  
Unterstützte Vereine sind verpflichtet, Veränderungen, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Ausrichtung oder die Bemessung der durch die Gemeinde gewährten Unterstützung haben können, umgehend der Kulturkommission zu melden. Insbesondere sind dies der Zusammenschluss bzw. die Fusion, die Abspaltung oder die Vereinsauflösung.
- 8.2. *Neubewertung:*  
Bei wesentlichen Veränderungen infolge Zusammenschluss / Fusion oder Abspaltung nimmt die Kulturkommission eine Neubewertung vor. Im Falle der Vereinsauflösung erlischt die Beitragsberechtigung per Auflösungszeitpunkt. Bereits erhaltene Jahresbeiträge sind pro rata temporis zurück zu bezahlen.



### 8.3. *Falsche Angaben:*

Die Vereine sind verpflichtet, gegenüber der Kulturkommission vollständige und richtige Angaben zu machen. Stellt sich heraus, dass bewusst falsche Angaben gemacht wurden, sind rückwirkend sämtliche ausgerichteten Unterstützungsleistungen zurückzuzahlen. Die Kulturkommission behält sich zudem das Recht vor, Strafanzeige gegen die Verantwortlichen zu erstatten (Betrug, Urkundenfälschung etc.) und Schadenersatz zu fordern.

## § 9 Vollzug / Zuständigkeiten

- 9.1. Die Kulturkommission wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.
- 9.2. Die Budgetbeträge für die verschiedenen Förderungsarten werden im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt.
- 9.3. Bei pflichtwidrigem Verhalten können die Beitragsleistungen gekürzt oder ganz gestrichen werden.
- 9.4. Der Gemeinderat ist Beschwerdeinstanz für Angelegenheiten, welche dieses Reglement betreffen. Er entscheidet abschliessend.

## § 10 Schlussbestimmungen

- 10.1. Das Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- 10.2. Mit Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche früher gefassten Beschlüsse, welche unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Reglements fallen, als aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 19. Mai 2011.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Juni 2011.

### **Änderungen:**

Neuer Absatz 4.3. vom Gemeinderat beschlossen am 22.10.2015, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14.12.2015

Ergänzung von Absatz 5.2. vom Gemeinderat beschlossen am 22.10.2015, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14.12.2015

## **EINWOHNERGEMEINDE SELZACH**

Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident

Christoph Brotschi, Gemeindeschreiber